Amstblatt.

des k. und k. Kreiskommandos Kozienice.

I. Stück.—Ausgegeben am 20. März 1918.

1.

An die Bevölkerung des General-Gouvernements Lublin!

Zufolge Allerhöchster Entschliessung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zum Leiter des Militär-General-Gouvernements ernannt, begrüsse ich dessen Bevölkerung zunächst im dieser Form auf das herzlichste und freue mich auf häufige persönliche Berührung mit derselben.

Den hochherzigen Intentionen meines erlauchten Monarchen entsprechend, erblicke ich meine ehrenvolle Aufgabe darin, das materielle und wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung im Sinne strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, aber auch weitgehendsten Entgegenkommens in jeder Hinsicht zu fördern und die durch den Kriegszustand auferlegten Entbehrungen und Einschränkungen möglichst erträglich zu gestalten.

Als Teilnehmer an den schweren Kämpfen die gerade das Gebiet des Militär-General-Gouvernements wiederholt heimsuchten, und als Zeuge der durch diese Kämpfe verursachten Verheerungen, stehe ich mit vollem Verständnis der Notwendigkeit des Wiederaufbaues des Lan-

des Landes gegenüber, welches auch in dieser Hinsicht auf meinen Beistand voll rechnen kann.

Achtung vor Gesetz und Recht, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung müssen in dieser schweren Zeit, welche alle Geister durchwühlt hat und die Begriffe der Friedlichkeit und Versöhnlichkeit aufzuheben droht, unter allen Umständen das Leitmotiv der Militärverwaltung bilden. Bedarf doch auch das zu neuem stattlichen Leben auferstandene Polen als Vorbedingung einer glücklichen Zukunft zunächst einer auf Gesetz und Ordnung fussenden ruhigen, durch keine äusseren Einflüsse gestörten inneren Konsolidierung und Entwicklung.

Gegenseitiges Vertrauen, aufrichtige, loyale Gesinnung der Bevölkerung und ihrer geistigen Führer werden mir die Erfüllung meiner schwierigen Aufgabe im Dienste des Landes gewiss erleichtern, weshalb ich die verständnisvolle Mithilfe der Gesamtheit anrufe.

Anton Lipošćak, m. p.

General der Infanterie.

2.

Verordnung vom 20 Februar 1918, betreffend die Anzeigepflicht von Kerzen.

Auf Grund des § 2 und 7. Pkt. 1, der Verordnung vom 4 Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl. betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der sich im Besitze von Kerzen zwecks Veräuserung derselben befindet, gleichgiltig ob er Eigentümer oder blos Verwahrer der Ware ist, hat die bezüglichen Kerzenvorräte unter Angabe der Gattung, der Menge des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware, längstens bis 15. März 1918 dem Kreiskommando in dessem Bereiche der Lagerungsort der Kerzen sich befindet, anzumelden.

Jeder der nach Verlautbarung dieser Verordnung Kerzen zwecks Veräusserung bezieht, hat die bezüglichen Kerzenvorräte binnen fünf Tagen nach Empfang der Ware in der im ersten Absatze erwähnten Weise anzumelden.

§ 2.

Kerzenkarten.

Kerzen dürfen nur auf Grund von Kerzen karten verkauft werden. Die Mengen, welche auf Grund einer Kerzenkarte bezogen werden können, werden vom Kreiskommando bestimmt.

§ 3.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht.

Das Kreiskommando ist berechtigt spezielle Kerzengattungen, welche zur Beleuchtung von Wohnungsräumen nicht benützt werden, wie Kirchenkerzen, rituellen Zwecken dienende Kerzen, Wachskerzen und Luxuskerzen, von der Anzeigepflicht zu befreien. Der Bezug der von der Anzeigepflicht befreiten Kerzen ist an Kerzenkarten nicht gebunden.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4, der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61,V-Bl, veranlassen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 9 der Verordnung vom 4, Juli 1917, Nr. 61, V,-Bl, bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

3.

Kundmachung von 22. Februar 1918,

betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäss § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V.Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wird bis auf weiteres für das k.u.k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronewährung zur russischen Währung mit 215 K gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 15 Jänner 1918, Nr. 4 V. Bl., ist aufgehoben.

4.

Sommerzeit

Für die Zeit von Montag den 15 April 1918 bis Monntag den 16. September 1918 wird durch Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommerzeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 15. April 1918 Morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt.

5.

Verordnung vom 8. Februar 1918,

betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. und vom 8. September 1916 Nr. 68 V. Bl. wird verfügt.

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am **Mitwoch** und **Freitag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt,

§ 2.

Die Zubereitung von Fleischspeisen durch die jüdische Bevölkerung am Freitage zweck Genusses am nächstfolgenden Samstage ist gestattet.

§ 3.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachhäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen zulässig.

§ 4.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu bewiligen.

§ 5.

Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Kreiskommando gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V, Bl. bestraft.

§ 6.

Das Kreiskommando ist verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visietierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen,

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die noch in Kraft stehenden §§ 2, 4 und 6 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916, Nr. 79 V.Bl., betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches ausser Kraft gesetzt.

6.

Verordnung vom 2. März 1918.

betreffend die Petroleumpreise.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 1. Jänner 1917, Nr. 2 V. Bl., betreffend das Einfuhrmonopol für Petroleum und die Bindung des Petroleumhandels an eine Konzession, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Die Militärverwaltung überlässt das Petroleum nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 6 der Verordnung nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird das Petroleum in Zisternen zum Preise von 73 K für 100 kg abgegeben.

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer an der galizisch-polnischen Grenze gelegenen Zollstation.

§ 2.

Die k. u. k. Kreiskommandos werden ermächtigt, die neuen Preise festzusetzen, zu denen der Grosshändler das Petroleum an den Kleinverschleisser und dieser an den Verbraucher abzugeben hat.

§ 3.

Von den bei den Gross-und Kleinkonzessionären befindlichen, zu den früheren Preisen eingekauften und mit Ende Februar 1918 als Vorrat angemeldeten Petroleumvorräten ist, insofern dieselben 100 kg übersteigen, eine Nachtragszahlung im Ausmasse von 9 K für 100 kg seitens der Besitzer zu leisten.

Dies gilt auch für die bis Ende Februar 1918 noch nicht eingelangten oder nach Polen noch rollenden Petroleumsendungen, welche zum bisherigen Monopolpreis von 62 K pro 100 kg erstanden wurden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 8. November 1917, Nr. 92 V. Bl., betreffend die Petroleumpreise, ausser Kraft gesetzt.

7.

Kundmachung

betreffend den Kartoffelverkehr.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armee Oberkommando M. V. Nr. 305895 Pnv. 1918 treten folgende Bestimmungen in Kraft.

I. Kartoffeln zu Konsumzwecken.

1). Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises vom Produzenten aus ist auf weiteres verboten.

2) Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der k.u.k. Intendanz (EVZ) gestattet.

3. Die im MGG. dislozierten Truppen und Anstalten haben ihren Bedarf bei der Intendanz (EVZ) anzusprechen.

II. Kartoffeln zu Industriezwecken. Landwirtschaftliche Kartoffeltrocknungsanlagen und Staerkefabriken.

Die auf Grund der Verordnung L. V. Nr. 92505/17 bzw. L. V. Nr. 94461/17 eröffneten Trocknungsanlagen und Stärkefabriken bleiben bis zur Verarbeitung der bewilligten Kontingente in Betrieb.

In teilweiser Abänderung der Punkte 2 bis 6 der mit obigen Verordnungen ergangenen Weisungen wird verfügt:

Falls die zur Verarbeitung bewiligte Menge aus den Kartoffelüberschüssen der Besitzer der in Betracht kommenden Unternehmungen nicht gedekt werden kann, ist der fehlende Rest beim k. u. k. Kreiskommando an zufordern, welches bis Zuweisung unter Berücksichtigung sämtlicher dem Kreise vorgeschriebener Kartoffellieferungen vornehmen wird.

Ein freier Einkauf, direkt bei den Produzenten darf seitens der Trocknungsanlagen bezw. Stärkefabriken nicht stattfinden.

Die seitens des Kreiskommandos zugewiesenen für Speisezwecke dienenden Kartoffeln werden mit K. 20—per 100 kg ab Produktionsort berechnet werden; hiezu kommt bei Entfernung von mehr als 7 km für jeden diese Strecke überschreitenden Kilometer ein Zuschlag von 30 h pro Meterzentner, Industriekartoffel -nicht für Konsum geeignete - dürfen nur höchstens mit K. 18.— bewertet werden.

Das Produkt der Landwirtschaftlichen Kartoffel-Trocknungsanlagen ist über Weisung der Kreiskommandos der Approvisionierung vorbehalten, wogegen das Produkt der Stärkefabriken der Intendanz (EVZ) von den betreffenden Kreiskommandos zur Verfügung zu stellen ist.

Im sonstigen bleiben die Bestimmungen der Verordnungen L.V. Nr. 92505/17 und L.V. 94461/17 bestehen.

2.) Brennereien.

Unter Strä ger Beobachtung der mit L.V. Nr. 200399/18 ergangenen Vorschriften dürfen Brennereien bis zur Verarbeitung der bewiilgten Kartoffelkontingente aus Eigenbetrieb gehalten werden.

3.) Presshefefabriken

Die Bestimmungen der Verordnung L. V. N. 87525/17 über die Inbetriebsetzung der 4 Betriebe Wola Krzystoporska, Niecheice Lublin und Pilica bleiben mit folgende Abänderung des Punktes 2 der erwähnten Verordnung in Kraft.

„Die Zuweisung der Rohmaterialien erfolgt durch das k. u. k. Kreiskommando und zwar unter tunlichster Rücksichtsnahme auf günstige Frachtbedingungen zum Preise von K 69.— per 100 kg Gerst und von K. 27.—per 100 kg Kartoffeln loco Eisenbahnstation, waggonverladen. Die Transportkosten für die Eisenbahnfracht sowie für die Überfuhr von der Ausladestelle zur Verarbeitungsstätte haben die Fabriken zu tragen.

III. Ausfuhr von Kartoffeln aus dem MGG Bereiche.

Die führ Ausfuhr bestimmten Kartoffelmengen werden von legitimierten Einkäufern der Intendanz (EVZ) aufgekauft. Jede Ausfuhr von anderen Seite ist verboten.

IV. Preise,

Für Approvisionierung und Konsumzwecke gilt der Preis von k 20. - per 100 kg ab Produktionsort. Bei Zufuhr Auf Entfernung von mehr als 7 kilometer kommt hiezu für jeden diese Strecke übersteigenden kilometer ein Zuschlag von 30 Heller per Meterzentner.

Für die Ausfuhr in die Monarchie ist der von den EVZ Einkäufern mit den Produzenten frei vereinbarte Preis giltig, der jedoch nicht weniger Jedenfalls aber nicht mehr als 20.—k. per 100 kg ab Produktionsort betragen darf. Bei Übernahme werden unter Berücksichtigung des zulässigen Erdezusatzes 103 kg für 100 kg gerechnet.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando laut § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bezw bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung 47 vom 15 Dezember 1915 geahndet.

Bei der zwangsweise Abnahme, wird das Kreiskommando durch seine Organe die übernahme, Bezahlung in diesen Falle nur K — 16 per q und Abstellung der Kartoffeln bis zur Abschubstelle.

VI. Verbot rückige Geschaefte Rückwirkende kraft.

Die Bestimmungen des § 11 des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 findet auf Kartoffeln singemäss Anwendung.

Alle bis nun bezüglich Kartoffelverkehr erlassenen Verordnungen treten auser Kraft.

Die Legitimationen der EVZ Einkäufer werden von den Kreiskommanden vidiert.

8.

Verordnung

betreffend Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehr.

In Ergänzung der h. ä. Verordnung vom Jnli 1917 E. Nr. 7067/1103 betreffend Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre wird folgendes verlautbart.

1. Wer gewerbmässig oder suf einem Markte Bedarfsgegenstände d. i. alle solche Sachen, welche zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen, feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugändlichen Geschäftsraume, an Verkäufständen oder Marktplätzen an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichnen für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung. Qualität und Menge und für die einzelnen Leistungen die Preise ersichtlich zu machen.

Dieser Verpflichtung unterliegen auch die Besitzer von Gast-und Schanklokalitäten Kaffee-Tee-und Milchhäusern, Conditoreien, Friseure- und Badeanstalten sowie auch Fuhrleute, Platzdiener und alle anderen, welche gewerbmässig die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienende Arbeiten oder Leisstungen anbieten.

Beim Betriebe eines Transport-oder Platzdienstgewerbes muss der Tarif von Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

2. Die Preise wird bei Bedarfsgegenständen an der Ware selbat oder bei solchen Waren, welche wie Knöpfe Kravatten u. d gl. nicht öffentlich ausgestellt sind,-am den Behältnissen, in welchen sich die Ware befinden ersichtlich zu machen.

3. Umstände, welche für die Wertbestimeines Gegenstandes wichtig sind, wie Provenenz, Bezugsquelle oder hervorragende Qualität, sind in derselben Weise wie die Preise ersichtlich zu machen.

4. Die Preisangabe hat in Kronenwährung zu erfolgen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 der M.G.G. Vdg. vom 14. Mai 1917 V. Bl. Nr. 44 von den köng. poln. Gerichten mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen, oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

6. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

K. u. k. Kreiskommandant:

TINTZ m. p.

Oberst.